



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0709
	Verantwortlich:	Dez.5
Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	25.11.2016	1		X	Vorberaten
Hauptausschuss	06.12.2016	9		X	Vorberaten
Gemeinderat	13.12.2016	7	X		Zustimmung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr“ (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses (Anlage 2).

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz beinhaltet auch die HSPKa-Maßnahme M8_BD und M9_BD.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	200.000 €			
Die Erträge sind im Entwurf des DHH 2017/2018 enthalten.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein	ja	abgestimmt mit

Die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr wurde zuletzt am 1. Januar 2016 geändert.

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. vom 29. Dezember 2015 Seite 1184) und der Erlass der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw, GBl. 253 vom 25. April 2016) erfordern nunmehr eine Anpassung der Satzung an die geänderte Gesetzeslage, sodass die Satzung neu gefasst wird.

Die Neufassung der Kostenersatzsatzung beinhaltet auch eine Neufassung des Leistungsverzeichnisses, das die Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18. März 2016 aufnimmt.

Zu der Neufassung der Kostenersatzsatzung einschließlich des Leistungsverzeichnisses im Einzelnen, wobei nur die Änderungen dargestellt werden:

1. Übernahme der geänderten gesetzlichen Regelung in die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung

- a) § 2 Absatz 1 der Satzung greift die Regelungen des § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetzes auf. § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz regelt zunächst die Unentgeltlichkeit der üblichen Hilfeleistungen bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen (die durch Naturereignisse, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden) sowie der technischen Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Kostenersatz ist jedoch zu verlangen, wenn die Ausnahmetatbestände gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung erfüllt sind.
- b) Die Regelungen des § 34 Absatz 1 bis Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg werden in die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung in den Paragraphen 2 und 3 übernommen.

2. Verzeichnis der Kostenersätze zu § 3 der Satzung

Nummer 1 Personalkosten

Unter Beachtung von § 34 Absatz 5 und Absatz 6 Feuerwehrgesetz werden die Stundensätze für die Einsatzkräfte der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte getrennt festgesetzt.

a) Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehr

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind gemäß § 34 Absatz 6 Feuerwehrgesetz aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung der Landesregierung vom 29. November 2005 ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

Die Personalkosten beinhalten neben den Bezügen der Feuerwehrbeamten auch die personenbezogenen Sachkosten zum Beispiel für die persönliche Schutzausrüstung und Fortbil-

dung. Ebenso sind die anteiligen Gebäudekosten, die zentralen Gemeinkosten (zum Beispiel Rechtsberatung) und die Kosten der Verwaltung in den Personalkostensätzen enthalten. Basis für die Kalkulation der Personalkosten sind die Daten des Jahres 2015. Es wurden die prozentualen Anpassungen für das Jahr 2016 und 2017 berücksichtigt. In den Stundensätzen sind keine Pauschalen für die Leitung enthalten. Für die Leitung des Einsatzes werden die Stundensätze für die jeweils eingesetzten Einsatzleiter einsatzbezogen erhoben.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.1 beigefügt.

b) Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den durch den Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen und sonstigen für den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden. Die sonstigen Kosten beinhalten die personenbezogenen Sachkosten zum Beispiel für die persönliche Schutzausrüstung und Fortbildung und die anteiligen Verwaltungs- und Gemeinkosten.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.2 beigefügt.

Brandsicherheitswache

Der Begriff „Sicherheitswachdienst“ wird durch Brandsicherheitswache ersetzt. Der Kostenersatz basiert auf den tatsächlichen Auszahlungen an die Personen der Brandsicherheitswache der Berufsfeuerwehr (Mehrarbeitsstundenvergütung) und der Freiwilligen Feuerwehr (Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe) und den Kosten der für die Brandsicherheitswachen erforderlichen Vorbereitungen sowie die für die Verwaltung anfallenden Kosten.

Das Feuerwehrgesetz schreibt auch hier eine halbstündige Abrechnung vor (vergleiche § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Dies wurde bei der Kalkulation berücksichtigt. Trotzdem ergibt sich durch den erhöhten Aufwand für die Vorbereitung, Einteilung und Abrechnung eine Erhöhung um 0,50 Euro pro Stunde, wobei bei den Erträgen in Höhe von 303.050 Euro eine geringe Unterdeckung aufgrund von Rundungsdifferenzen von rund 650 Euro verbleibt.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.3 beigefügt.

Nummer 2 Einsatz von Fahrzeugen

In § 34 Absatz 8 Feuerwehrgesetz wurde das Innenministerium ermächtigt, Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festzusetzen. Von dieser Möglichkeit hat das Innenministerium durch die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18. März 2016 (GBl. 553) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 1 Absatz 2 der VOKeFw gelten die Sätze auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Die bei der Feuerwehr im Einsatz befindlichen Fahrzeuge wurden dementsprechend zugeordnet.

Gemäß § 1 Absatz 3 der VOkeFw gelten im Übrigen die von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze. Das Verzeichnis der Kostenersätze enthält somit nur noch solche Fahrzeuge, für welche keine, beziehungsweise keine vergleichbaren Stundensätze in der VOkeFw vorhanden sind.

Die Kalkulation dieser Stundensätze erfolgte gemäß § 34 Absatz 7 Feuerwehrgesetz auf der Basis der Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse zu mindern. Daraus können 10 Prozent als jährliche Kosten angesetzt werden. Diese sind um einen Anteil des öffentlichen Interesses von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Das Verzeichnis enthält somit lediglich die Festsetzungen für das Kleinsatzfahrzeug, den Feuerwehrkran, die Hubrettungsbühne, den Gerätewagen Licht, das Hilfeleistungslöschboot und die verschiedenen Abrollbehälter. Die Abrollbehälter werden im Einzelnen festgesetzt, da diese sowohl vom Anschaffungspreis als auch von ihrem taktischen Einsatzwert sehr unterschiedlich sind.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.4 beigefügt.

Nummer 3 Einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung

Mit der Änderung der Überschrift wird verdeutlicht, dass es sich nicht um eine gewerbliche Vermietung von Geräten handelt, sondern ein eindeutiger Bezug zu einem voran gegangenen Einsatz besteht. Es sind nur die Geräte aufgeführt, die am Ende eines Einsatzes an der Einsatzstelle verbleiben und später wieder abgeholt oder zurückgebracht werden, wenn zum Beispiel bei einem Einsatz „Wassersaugen“ der Eigentümer in Eigenregie mit dem Gerät der Feuerwehr die restliche Überschwemmung in seinem Keller beseitigt. Für die Dauer des Verbleibens an der Einsatzstelle werden die aufgeführten Kostensätze abgerechnet. Der Kostenersatz für den ersten Einsatztag enthält die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des Gerätes (Rüstkosten).

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.5 beigefügt.

Nummer 4 Pauschalen für verschiedene Einsätze

Wie bisher enthält das Kostenverzeichnis Pauschalen für häufig auftretende Einsätze. Die Höhe der Kostenersätze wurde dem neuen Stand angepasst.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.6 beigefügt.

Nummer 5 Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten

Die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr erbringen während der Dienstzeit verschiedene feuerwehrtechnische Dienstleistungen und Arbeiten. Die Satzungsregelung schafft die rechtliche Basis für die Abrechnung des Kostenersatzes für diese Arbeiten.

5.1 – 5.2 Feuerwehrwerkstätten

Die Werkstattleistungen werden auch von anderen Gemeindefeuerwehren und Werkfeuerwehren in Anspruch genommen. Dies ist dann der Fall, wenn wegen der Größe der Feuerwehr die Werkstätten dort nicht vorgehalten werden oder die Kapazitäten im Einzelfall

nicht ausreichen. Die Gemeindefeuerwehren unterstützen sich hier im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.7 beigefügt.

5.3 Feuerwehrausbildungen

Die Branddirektion führt eine Vielzahl von Feuerwehrausbildungen durch. Die Lehrgänge finden in den Räumen der Feuerwehr insbesondere für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe statt. Freie Plätze, die nicht durch eigene Kräfte belegt werden können, werden den benachbarten Gemeindefeuerwehren oder Werkfeuerwehren, welche bereits Interesse an diesen Lehrgängen bekundet haben, angeboten. Mit Erlass der geänderten Kostenersatzsatzung wird die rechtliche Basis für die Abrechnung von Kostenersatz geschaffen. Der Kostenersatz wird im Rahmen dieser Festlegung einzeln nach den entstehenden zurechenbaren Kosten kalkuliert. Dies stellt ebenfalls eine Unterstützung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dar.

5.4 Feuerwehr-Übungsanlagen

Die Brandübungsanlage und die Atemschutzübungsstrecke werden auch von benachbarten Gemeindefeuerwehren und von Werkfeuerwehren genutzt. Der Abrechnungssatz berücksichtigt die kalkulatorischen Kosten, die Sachkosten und die anfallenden Personalkosten. Eine volle Kostendeckung wird aus Gründen der Zusammenarbeit mit den benachbarten Feuerwehren und den Werkfeuerwehren weiterhin nicht angestrebt. Die gemeinsamen Übungen dienen dem interkommunalen Erfahrungsaustausch. Daraus ergeben sich auch positive Auswirkungen auf den täglichen Einsatz wie auch bei Großschadenslagen.

Die Berechnungsunterlagen sind als Anlage 3.8 beigefügt

Nummer 6 Brandschutzaufklärung und Brandschutzunterweisung

Die Branddirektion führt in den Räumen der Berufsfeuerwehr Veranstaltungen zur Brandschutzaufklärung durch. Die Veranstaltungen können modular aufgebaut und nachgefragt werden. Mit der Festlegung des Rahmens kann hier flexibel auf die Anforderungen reagiert und kalkuliert werden.

Die Veranstaltungsangebote für Firmen und öffentliche Einrichtungen erstrecken sich von einer halbtägigen Informationsveranstaltung zu Brandgefahren, Verhaltensweisen und der Arbeitsweise der Feuerwehr bis zu Räumungsübungen. Das Angebot hängt im Wesentlichen von der Kapazität in der Branddirektion ab. Die Durchführung der Veranstaltungen hatte in der Vergangenheit aber auch positive Auswirkungen auf die Einsätze in den Objekten, sowohl was das Verhalten der betroffenen Personen anbelangte, als auch hinsichtlich der Ortskenntnis der Kräfte der Feuerwehr. Die Veranstaltungen wurden bisher privatrechtlich abgerechnet. Mit der Satzungsregelung wird die Basis für die Abrechnung nach Feuerwehrgesetz geschaffen, wie dies § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz ausdrücklich vorsieht.

Veranstaltungen der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten sollen nach wie vor ohne Kostenersatz angeboten werden.

Die Berechnungsunterlagen für die Räumungsübungen sind als Anlage 3.9 beigefügt.

Nummer 7 Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Bauordnungsrechts sind Leistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Feuerwehrgesetz. Sie sind im Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg unter der Produktgruppe Brandschutz mit Nummer 12.60.03 separat aufgeführt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Branddirektion beraten Bauherren, Architekten und Gutachter. Die dabei erbrachten Dienstleistungen gehen weit über das zum Beispiel im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren vom Gesetzgeber vorgesehene und in der Gebührenordnung des Bauordnungsamtes berücksichtigte Maß hinaus.

Der Gemeinderat hat im Maßnahmenpaket 1 des Haushaltsstabilisierungsprozesses unter M8_BD beschlossen, dass diese Serviceleistungen des vorbeugenden Brandschutzes gegenüber Dritten künftig abgerechnet werden sollen. Mit der Aufnahme dieses Tatbestandes in die Kostenersatzsatzung wird hierfür die erforderliche rechtliche Grundlage geschaffen. Es handelt sich bei dieser Leistung nicht um eine Einsatzfähigkeit, so dass der Stundensatz für Leistungen städtischer Stellen im Kämmereibereich angesetzt wird. Der Stundensatz beinhaltet auch pauschaliert Sachkosten für Räume, luK und Sonstiges sowie pauschaliert für Leitung und für die allgemeine Verwaltung.

Eine beispielhafte Gegenüberstellung häufig auftretender Fälle nach altem und neuem Satzungsrecht ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Synopse ist als Anlage 5 beigefügt.

Ein interkommunaler Vergleich ist derzeit nicht aussagekräftig, da viele Kommunen die aufgrund der aktuellen Gesetzesänderung erforderlichen Umstellungen ihrer Satzungen für den Kostenersatz noch nicht vorgenommen haben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr“ (Anlage 1) einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses (Anlage 2).